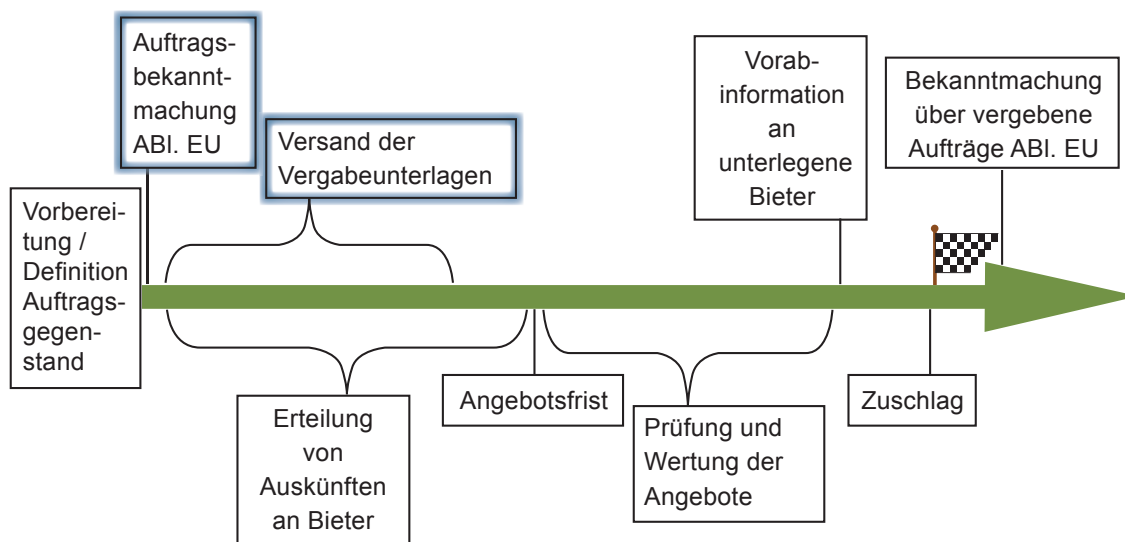


Checkliste 6: Welche Fristen gilt es zu beachten?

- Inhalt:**
1. Wo finden Bieter die maßgeblichen Fristen?
 2. Welche Fristen gibt es?
 3. Nach welchen Regeln wird die Dauer der Fristen bemessen?
 4. Übersicht Fristen EU-weite Vergabeverfahren

Grafik: Stufen eines Vergabeverfahrens



1. Wo finden Bieter die maßgeblichen Fristen?

Die Fristen für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote bzw. der Teilnahmeanträge finden sich in der Auftragsbekanntmachung (s. Checkliste Auftragsbekanntmachung) und den Vergabeunterlagen (s. Checkliste Vergabeunterlagen). Auch die übrigen Fristen finden Sie in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen.

2. Welche Fristen gibt es?

- Innerhalb der **Teilnahme- oder Bewerbungsfrist** (Ausschlussfrist) muss der Teilnahmeantrag (inkl. der geforderten Unterlagen) eingereicht worden sein.
- Unter der **Angebotsfrist** (Ausschlussfrist) wird der Zeitraum verstanden, in dem Sie Ihr Angebot erarbeiten und beim Auftraggeber einreichen müssen. Mit dem Teilnahmeantrag bewerben Sie sich darum, ein Angebot abgeben oder an den Verhandlungen teilnehmen zu können.
- Mit dem Ablauf der Angebotsfrist beginnt die **Bindefrist**. Innerhalb dieses Zeitraums sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Nach Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot nicht mehr ändern oder zurückziehen.

- Bindefrist und **Zuschlagsfrist** haben eine identische Laufzeit. Innerhalb der Zuschlagsfrist entscheidet die Vergabestelle über den Zuschlag. Die Zuschlagsfrist sollte nicht länger als der Zeitraum bemessen sein, den der Auftraggeber voraussichtlich benötigt, um die Angebote zu prüfen und zu werten und das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen.
- Innerhalb einer ausreichend bemessenen **Ausführungsfrist** sollte der Auftrag ausgeführt werden.

Hinweis: Sie können Ihr Angebot auf eine Ausschreibung nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen. Dies kann erforderlich sein, wenn Sie sich verkalkuliert haben oder die Kapazitäten Ihres Unternehmens zwischenzeitlich anderweitig gebunden sind und die Ausführung des Auftrags gefährdet wäre. Die Rücknahme ist nur gültig, wenn sie in derselben Form erfolgt wie die Angebotsabgabe.

3. Nach welchen Regeln wird die Dauer der Fristen bemessen?

Bei Ausschreibungen von Aufträgen **unterhalb der EU-Schwellenwerte** (s. Checkliste Schwellenwerte) gilt:

- Es gibt keine Mindestfristen für die Teilnahme und die Angebotsabgabe.
- Die Fristen sollten ausreichend sein.
- Über die Angemessenheit der Fristen entscheidet die Vergabestelle.
- Üblicherweise werden für die Angebotsfrist als absolutes Minimum angesehen.

Bei Ausschreibungen **oberhalb der EU-Schwellenwerte** (s. Checkliste Schwellenwerte) gibt es weniger Spielraum bei der Bestimmung der Fristen:

- Je nach Vergabeverfahren gelten für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten unterschiedliche Mindestfristen.
- Die Mindestfristen werden ab Absendung der Auftragsbekanntmachung berechnet und gelten daher nicht ab dem Veröffentlichungsdatum. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitberechnet. Erster Tag der Angebots- beziehungsweise Bewerbungsfrist ist damit der Tag nach Absendung der Auftragsbekanntmachung.
- Die Fristen enden mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
- Gibt der Auftraggeber nicht nur den Tag des Fristablaufs an, sondern auch eine Uhrzeit, so endet die Frist zu diesem Zeitpunkt.
- In die Fristen werden alle Kalendertage einbezogen, Feiertage, Sonnabende und Sonntage werden mitgezählt.

Hinweis: Das Verspätungsrisiko tragen grundsätzlich Sie als Bieter, Sie müssen also dafür Sorge tragen, dass Ihr Angebot fristgerecht eingeht. Eine Ausnahme greift nur dann, wenn Sie die Gründe für die Verspätung nachweislich nicht zu vertreten haben.

4. Übersicht Mindestfristen EU-weite Vergabeverfahren

Frist	Wann	Offenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren
für die Beantwortung von Auskünften	immer	bis spätestens sechs Tage vor Ablauf Angebotsfrist	bis spätestens vier Tage vor Ablauf Angebotsfrist	bis spätestens vier Tage vor Ablauf Angebotsfrist
Bewerbungsfrist/ Teilnahmefrist	Im Regelfall	–	30 Tage	30 Tage
	bei hinreichend begründeter Dringlichkeit	–	15 Tage	15 Tage
Angebotsfrist	Im Regelfall	35 Tage	30 Tage	30 Tage
	bei hinreichend begründeter Dringlichkeit	15 Tage	10 Tage	10 Tage
	elektronische Angebote sind zugelassen	30 Tage	25 Tage	25 Tage
	nach einer Vorinformation	15 Tage	10 Tage	10 Tage
Bindefrist/ Zuschlagsfrist	immer	angemessen	angemessen	angemessen

Autoren:

Dr. Angela Dageförde, Rechtsanwältin, www.kanzlei-dagefoerde.de

Oliver Hattig, Rechtsanwalt, www.hattig-leupolt.de

Aktualisierung: (Stand: 19.07.2017): Oliver Hattig, Rechtsanwalt, www.hattig-leupolt.de